

Die Mitgliederversammlung des BACDJ hat am 30. November 2007 in Berlin beschlossen:

Der Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (BACDJ) fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die für die Arbeit der Ermittlungsbehörden dringend erforderliche Maßnahme der Online-Durchsuchung regelt.

Begründung:

Nachdem der Deutsche Bundestag am 9. Nov. 2007 das *Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen* beschlossen hat, sind wichtige Fragen bezüglich dieser Maßnahmen für die Praxis geklärt worden. Obwohl es von der Thematik und wegen des gegebenen Sachzusammenhangs nahegelegen hätte, wurde aber nicht auch zugleich über die Einführung der sogenannten "Online-Durchsuchung" entschieden. Eines entsprechenden Gesetzes bedarf es aber für eine solche Maßnahme, nachdem der Bundesgerichtshof am 31. Jan. 2007 (StB 18/06) entschieden hat, dass es derzeit keine gesetzliche Grundlage für eine Online-Durchsuchung gibt, weil § 102 StPO keine auf eine heimliche Ausführung angelegte Durchsuchung gestattet.

Jedoch ist ein Unterschied zwischen einer Online-Durchsuchung und einer realen Durchsuchung, welche an Ort und Stelle durchgeführt wird, nur insoweit gegeben, als die Durchsuchung auf elektronischem Wege stattfindet, ohne dass - im Idealfall - der Betroffene irgendetwas davon bemerkt. Da nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts es ohne weiteres zulässig ist, Rechner bzw. Datenträger bei einer Durchsuchung zu beschlagnahmen und in der Folge einer ausführlichen Untersuchung zu unterziehen und der einzige Unterschied zu einer Online-Durchsuchung darin besteht, dass diese ohne Wissen des Betroffenen erfolgt, stehen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Online-Durchsuchung keine weitergehenden verfassungsrechtlichen Schranken entgegenstehen; denn einerseits gibt es auch heute schon andere Maßnahmen, welche ebenfalls ohne Wissen des Betroffenen ausgeführt werden (z.B. Auskunftersuchen an Banken und Behörden), und andererseits hat eine Online-Durchsuchung beispielsweise den Vorteil, dass diese ohne weiteres Aufsehen durchgeführt werden kann; zweifellos ist es für den Be-

troffenen belastend, wenn beobachtet von Nachbarschaft und presseöffentlich eine Durchsuchung in seiner Wohnung durchgeführt wird. Dabei ist ja auch nicht ausgeschlossen, dass durch eine Online-Durchsuchung ein bestehender Tatvorwurf sich nicht bestätigen lässt, und deshalb eine belastende und in der Öffentlichkeit – unabhängig vom Ausgang – zumeist immer rufschädigende offene Durchsuchung unterbleiben kann.

Letztlich ist die Einführung einer Online-Durchsuchung aber auch sachlich dringend geboten; denn auch die Straftäter haben das Internet zwischenzeitlich nicht nur als sehr geeignetes und zudem preisgünstiges Kommunikationsmedium entdeckt, sondern nutzen es zunehmend für ihre strafbaren Zwecke. Die Verbreitung von Kinderpornografie, Erpressungsversuche oder das inzwischen zur alltäglichen Plage gewordene Phishing von persönlichen Daten sind nur einige Beispiele hierfür.

Zudem wird gerade in Fällen, in denen Täter das Internet zur Tatbegehung benutzen (bspw. Tausch von Kinderpornografie, Verabredung von Anschlägen), eine offene Wohnungsdurchsuchung bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens dazu führen, dass der Betroffene - aber auch Mittäter – gewarnt werden. Der Betroffene wird sich in solchen Fällen fortan untätig verhalten, während Mittäter versuchen werden, sich künftig noch stärker abzuschotten, wodurch weitere Ermittlungsmöglichkeiten abgeschnitten werden.

Daher sollte die Einführung der Online-Durchsuchung durch den Gesetzgeber baldmöglichst erfolgen, damit künftig die Chance besteht, schon in einem frühzeitigen Stadium der Ermittlungen elektronische Daten von Beschuldigten zu erlangen und damit letztlich auch zur Verhütung von Straftaten beizutragen. Demgegenüber kann diese Maßnahme keinesfalls mit der Wohnraumüberwachung verglichen werden, wie dies inzwischen vielfach in der öffentlichen Diskussion suggeriert wird. Der verfassungsrechtlich besonders geschützte „Kernbereich“ könnte bei Computerdaten nur insoweit betroffen sein, soweit ein Anwender auf seinem Rechner zutiefst persönliche Aufzeichnungen abgespeichert hat; aber in solchen Fällen würde die Frage der Verwertbarkeit solcher Daten in gleicher Weise zu beurteilen sein wie beim Auffinden eines Tagebuchs und darin befindlichen Aufzeichnungen, welche die Rechtsprechung bereits entschieden hat.

Zur Aufklärung schwerwiegender sowie mittels Telekommunikation begangener Straftaten fordert der BACDJ daher die Bundesregierung auf, umgehend die Zulässigkeit einer Online-Durchsuchung gesetzlich zu regeln.